

Allgemeine Bedingungen
für die Vermietung von Baumaschinen und Ausrüstungsgegenständen (Baugeräte)
der W. Markgraf GmbH & Co KG Bauunternehmung
(Fassung April 2022)

1 Allgemeines

- 1.1 Unsere Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Vermietbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Vermietbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Vermietbedingungen abweichenden Bedingungen des Mieters die Baugeräte vorbehaltlos bereitstellen.
- 1.2 Mündlich von einem Mietvertrag abweichende Bedingungen oder Zusatzvereinbarungen erhalten nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Diese Vermietbedingungen gelten auch für alle künftigen Mietverträge mit dem Mieter.
- 1.3 Die Begriffe – Baugerät – und – Mietgegenstand – in diesen Vermietbedingungen gelten für jede Vermietung von einzelnen oder mehreren Baumaschinen, Baugeräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen und Artikeln.
- 1.4 Soweit der Mieter den Mietgegenstand ab- und antransportiert und/oder auf- und abbaut, erfolgen die Arbeiter/Lieferungen in eigener Verantwortung des Mieters.
- 1.5 Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz einzuhalten und bei der Anmietung der Geräte zu berücksichtigen. Dies ist vor allem für folgende Bereiche anzustreben:
- Transport mit emissionsarmen Fahrzeugen der aktuellsten Schadstoffklassen, fachgerechte Entladung und Lagerung von Gefahrstoffen und Materialien, Vermeidung von Umweltschäden durch unsachgemäße Entsorgung von z. B. Öl- und Schmiermittelresten und sonstigen Abfällen, Optimierung der Transportwege der Geräte sowie der umweltverträglichen Inhaltsstoffe.

2 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- 2.1 Der Vermieter verpflichtet sich, den im Mietvertrag aufgeführten Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand zu übergeben und dem Mieter für die vereinbarte Dauer zu überlassen. Bei Übergabe des Mietgegenstandes ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Übernahmeprotokoll zu erstellen.
- 2.2 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand bestimmungsgemäß einzusetzen und die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen. Nach Beendigung der Mietzeit gibt der Mieter das Gerät betriebsfähig, gesäubert und vollgetankt an den Vermieter zurück. Ergänzend gelten die Ziffern 7.1.2 und 7.1.3.
- 2.3 Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tage zu prüfen.
- 2.4 Der Mieter ist bei Gebrauch des Mietgegenstandes zur Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsvorschriften sowie der Straßenverkehrsvorschriften verpflichtet ist. Insbesondere ist das Tragen von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung Pflicht. Die Betreiberpflichten obliegen dem Mieter.
- 2.5 Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes mitzuteilen.
- 2.6 Dem Mieter kann nicht gewährleistet werden, dass jederzeit ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt werden kann. Bei Schäden wird die Einsatzbereitschaft unverzüglich wieder hergestellt. Kosten die zur Wiederherstellung des Auslieferungszustands anfallen, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

3 Mängel bei Übergabe des Mietgegenstandes

- 3.1 Der Mieter verpflichtet sich den gelieferten Mietgegenstand vor Arbeitsbeginn auf volle Einsatzfähigkeit zu prüfen.
- 3.2 Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 3.3 Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen

Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit.

- 3.4 Beseitigt der Vermieter trotz schriftlicher Nachfristsetzung einen Mangel am Mietgegenstand nicht, ist der Mieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Entsprechendes gilt im Falle des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei Übergabe vorhandenen bzw. gemäß Ziff. 3.2 festgestellten Mangels.

4 Haftungsbeschränkung des Vermieters

- 4.1 Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
- 4.1.1 grobem Verschulden des Vermieters,
4.1.2 schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens,
4.1.3 Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.
- 4.1.4 Falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.
- 4.2 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, Kosten für Folgeschäden werden nicht übernommen.
- 4.3 Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitungen für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von Ziffer 3.3 und Ziffer 4.1 entsprechend.

5 Mietberechnung und Mietzahlung

- 5.1 Es wird die auf dem Mietvertrag ausgewiesene Miete vereinbart. Diese ist gemäß Zahlungsvereinbarung zur Zahlung fällig. Der Mieter hat zusätzlich die gesondert berechnete gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen.
- 5.2 Bei der Berechnung der Miete wird als Arbeitszeit die normale Nutzungszeit von täglich 8 Stunden und wöchentlich fünf Tagen (Montag bis Freitag) zugrunde gelegt. Einsätze über diese Zeiträume hinaus sowie erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen und werden gesondert berechnet.
- 5.3 Reinigungs- und Frachtkosten für Hin- und Rücktransport werden gesondert berechnet, sofern dies von Vermieter durchgeführt wird.
- 5.4 Erfolgt die Rücklieferung seitens des Mieters direkt an einen Nachmieter, hat der Mieter nur diese Transportkosten, höchstens aber die Transportkosten zum ursprünglich vereinbarten Bestimmungsort zu tragen.
- 5.5 Zurückbehaltungs- und/oder Aufrechnungsrechte des Mieters bestehen nur bei vom Vermieter unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters, nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.
- 5.6 Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.
- 5.7 Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für die Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
- 5.8 Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Baumaschinen und Ausrüstungsgegenständen (Baugeräte) der W. Markgraf GmbH & Co KG Bauunternehmung

(Fassung April 2022)

6 Stillliegeklausel

- 6.1 Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte oder dem Nutzungsort, für die der Mietgegenstand gemietet ist, infolge von Umständen, die der Mieter nicht zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen etc.) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stillliegezeit. Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Mietvertrag verlängert sich um die Stillliegezeit.
- 6.2 Die Stillliegezeit ist dem Vermieter schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. In dieser Zeit hat der Mieter einen um 25 % des Normalmietzinses geminderten Mietpreis zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ziffer 5.2 Satz 1 gilt entsprechend.

7 Unterhaltungspflicht des Mieters, Haftung des Mieters

- 7.1 Der Mieter ist verpflichtet:
- 7.1.1 den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen,
 - 7.1.2 die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen,
 - 7.1.3 notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
- 7.2 Der Vermieter darf den Mietgegenstand jederzeit besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.
- 7.3 Schäden und Verunreinigungen, die auf einen übermäßigen Gebrauch des Mietgegenstandes zurückzuführen sind, trägt der Mieter. Der Mieter haftet nur dann, sofern der Mietgegenstand nicht zwischenzeitlich von Dritten genutzt wurde.
- 7.4 Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in Ziffer 7.1 vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises, mindestens aber in Höhe von 50% des Mietpreises pro Tag als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
- 7.5 Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind vom Vermieter dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.
- 7.6 Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung gemäß Ziffer 2.3 nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.
- 7.7 Verletzt der Mieter schuldhaft die ihm nach Ziffer 2.2 obliegende Rückgabepflichtung, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

8 Weitere Pflichten des Mieters

- 8.1 Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
- 8.2 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und den Dritten hiervon schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen.
- 8.3 Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes gegen Diebstahl zu treffen.
- 8.4 Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.
- 8.5 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

9 Beendigung der Mietzeit, Kündigung

- 9.1 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig, mindestens zwei Kalendertage vorher, schriftlich oder in Textform anzuzeigen (Freimeldung).

- 9.2 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand beim Vermieter oder einem anderen vereinbarten Bestimmungsort eintrifft bzw. dorthin auf Weisung des Vermieters abgesandt wird, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Ziffer 5.6 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
- 9.3 Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Seiten grundsätzlich unkündbar. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages.
- 9.4 Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für den Vermieter insbesondere vor, wenn der Mieter mit der Zahlung der Miete nach erfolgloser Mahnung entsprechend § 286 BGB in Verzug gekommen ist oder den Mietgegenstand nicht entsprechend seines bestimmungsgemäßen Gebrauches laut Betriebsanleitung verwendet oder an einen anderen Ort verbringt bzw. für den Mieter, wenn die Benutzung des Gerätes aus einem vom Vermieter zu vertretenden Umstand mehr als eine Woche nicht möglich ist und dem Vermieter zuvor die von ihm zu vertretende fehlende Nutzungsmöglichkeit angezeigt wurde.
- 9.5 Nach Ablauf der Mindestmietzeit kann der Mieter einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von
- 9.5.1 einem Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
 - 9.5.2 zwei Tagen, wenn der Mietpreis pro Woche
 - 9.5.3 zwei Wochen, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist, schriftlich kündigen.

10 Datenschutz

Der Mieter hat Anspruch auf Herausgabe von Daten, die bei mit GPS-Ortungssystem (Telematik) ausgestatteten Geräten gesammelt wurden. Der Vermieter darf diese Daten nur an Dritte weitergeben, soweit er dazu gesetzlich verpflichtet ist. Die Maschinendaten sind vom Vermieter nach Beendigung und vollständiger Abwicklung des jeweiligen Mietvertrages zu löschen.

11 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr ist Bayreuth.

12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag nach Maßgabe der übrigen Vorschriften unberührt.